

[77] Es ist jedoch festzustellen, dass es allein Sache des mit dem Rechtsstreit befassten nationalen Gerichts, in dessen Verantwortungsbereich die zu erlassende gerichtliche Entscheidung fällt, ist, anhand der Besonderheiten der Rechtssache sowohl die Erforderlichkeit einer Vorabentscheidung zum Erlass seines Urteils als auch die Erheblichkeit der dem Gerichtshof von ihm vorgelegten Fragen zu beurteilen.

[78] Im vorliegenden Fall geht aus dem Vorabentscheidungsersuchen hervor, dass die fünfte Frage wie die übrigen Vorlagefragen die Auslegung von Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie betrifft, und es ist nicht offensichtlich, dass sie für die Entscheidung des Ausgangsrechtsstreits unerheblich ist. Der Gerichtshof ist daher für ihre Beantwortung zuständig.

[79] Erstens ist festzustellen, dass in der Habitatrichtlinie, insbesondere in ihrem Art. 6 Abs. 3, nicht geregelt ist, welche Konsequenzen aus einem Verstoß gegen die Verpflichtung zur vorherigen Prüfung der Verträglichkeit eines Plans oder Projekts zu ziehen sind (vgl. in diesem Sinne Urt. v. 29.7.2019, Inter-Environnement Wallonie und Bond Beter Leefmilieu Vlaanderen, C-411/17, EU:C:2019:622, Rdnr. 169).

[80] Art. 6 Abs. 2 der Habitatrichtlinie gibt den Mitgliedstaaten lediglich auf, „die geeigneten Maßnahmen [zu treffen], um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten“.

[81] Nach dem in Art. 4 Abs. 3 EUV vorgesehenen Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit sind die Mitgliedstaaten allerdings verpflichtet, die rechtswidrigen Folgen eines Verstoßes gegen das Unionsrecht zu beheben (Urt. v. 16.12.1960, Humblet/Belgischer Staat, 6/60-IMM, EU:C:1960:48, S. 1185, und vom 7.1.2004, Wells, C-201/02, EU:C:2004:12, Rdnr. 64). Diese Verpflichtung richtet sich an alle Stellen des betreffenden Mitgliedstaats und insbesondere an die nationalen Behörden, die im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die erforderlichen Maßnahmen treffen müssen, um dem Unterbleiben einer Verträglichkeitsprüfung eines Plans oder Projekts abzuwehren (vgl. in diesem Sinne Urt. v. 12.11.2019, Kommission/Irland [Windfarm Derrybrien], C-261/18, EU:C:2019:955, Rdnr. 75). Sie obliegt auch den Unternehmen, die dem betreffenden Mitgliedstaat zuzurechnen sind (vgl. in diesem Sinne Urt. v. 12.11.2019, Kommission/Irland [Windfarm Derrybrien], C-261/18, EU:C:2019:955, Rdnr. 91).

[82] Nach diesem Grundsatz ist der betreffende Mitgliedstaat auch verpflichtet, alle durch das Unterlassen einer Umweltverträglichkeitsprüfung entstandenen Schäden zu ersetzen (Urt. v. 7.1.2004, Wells, C-201/02, EU:C:2004:12, Rdnr. 66).

[83] Dagegen kann sich allein aus dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit, der nur für die Mitgliedstaaten und ihre Organe gilt, keine Verpflichtung Einzelner ergeben, Umweltschäden zu ersetzen, die in einem besonderen Schutzgebiet durch Arbeiten verursacht wurden, die sie durchgeführt haben, ohne dass diese Arbeiten einer Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie unterzogen worden wären.

[84] Da die Habitatrichtlinie keine Bestimmung enthält, die den Ersatz eines Umweltschadens regelt, und jedenfalls Einzelnen nicht allein auf der Grundlage dieser Richtlinie eine Verpflichtung auferlegt werden kann, könnte sich die Verpflichtung zum Ersatz eines Schadens der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Art nur aus dem lettischen Recht ergeben.

[85] Insoweit ist hinzuzufügen, dass die zuständigen nationalen Behörden, wenn eine solche Verpflichtung im lettischen Recht vorgesehen wäre, was zu prüfen Sache des vorliegenden Gerichts ist, verpflichtet wären, sie durchzusetzen.

[86] Demnach kann Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie in Verbindung mit dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit die zuständigen Behörden nicht verpflichten, von Einzelnen den Ersatz eines solchen Schadens zu verlangen.

[87] Diese Bestimmung verpflichtet die Klägerin des Ausgangsverfahrens daher nicht, den Schaden zu ersetzen, der durch die Arbeiten entstanden ist, die sie durchgeführt hat, ohne dass zuvor eine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt worden wäre, und erlaubt es den zuständigen Behörden somit nur in dem von der Generalanwältin in Nr. 73 ihrer Schlussanträge in Betracht gezogenen Fall, dass sie einem Organ des betreffenden Mitgliedstaats gleichzustellen wäre, sie zum Ersatz dieses Schadens zu verpflichten. Dagegen können die zuständigen Behörden nicht allein auf der Grundlage dieser Bestimmung und des Grundsatzes der loyalen Zusammenarbeit von ihr den Ersatz der oben genannten Schäden verlangen.

[88] Nach alledem ist auf die fünfte Frage zu antworten, dass Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie im Licht des Grundsatzes der loyalen Zusammenarbeit dahin auszulegen ist, dass er den betreffenden Mitgliedstaat, insbesondere dessen zuständige Behörden, verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um etwaige erhebliche Umweltauswirkungen von Arbeiten zu vermeiden, die durchgeführt wurden, ohne dass zuvor die in dieser Bestimmung vorgesehene Verträglichkeitsprüfung durchgeführt worden wäre, und den durch diese Arbeiten verursachten Schaden zu ersetzen. Dagegen verpflichtet er den Mitgliedstaat nicht, den Ersatz eines solchen Schadens, sollte er Einzelnen zuzurechnen sein, von diesen zu verlangen.

#### Kosten

...

<https://doi.org/10.1007/s10357-024-4297-z>

### **Verpflichtung zur Stilllegung von Deponien, die nicht die erforderliche Zulassung erhalten haben; Urteil des Gerichtshofs, mit dem eine Vertragsverletzung festgestellt wird; Finanzielle Sanktionen (Zwangsgeld)**

AEUV Art. 260 Abs. 2; Richtlinie 1999/31/EG Art. 1 Abs. 1, Art. 2, Art. 8, Art. 14, Art. 18, Art. 19

**1. Rumänien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 260 Abs. 1 AEUV verstoßen, dass es nicht die Maßnahmen ergriffen hat, die sich aus dem Urteil vom 18.10.2018, Kommission/Rumänien (C-301/17, EU:C:2018:846), ergeben.**

**2. Rumänien wird verurteilt, an die Europäische Kommission ein Zwangsgeld in Höhe von 600 Euro für jede Deponie und für jeden Tag zu zahlen, um den sich die Durchführung der Maßnahmen verzögert, die erforderlich sind, um dem Urteil vom 18.10.2018, Kommission/Rumänien (C-301/17, EU:C:2018:846), nachzukommen, beginnend mit dem Tag der Verkündung des vorliegenden Urteils und bis zum Tag der vollständigen Durchführung des Urteils vom 18.10.2018, Kommission/Rumänien (C-301/17, EU:C:2018:846).**

**3. Rumänien wird verurteilt, an die Europäische Kommission einen Pauschalbetrag von 1500000 Euro zu zahlen.**

#### **4. Rumänien trägt die Kosten.**

*EuGH, Urteil vom 14.12.2023 – C-109/22 [ECLI:EU:C:2023:991]*

[1] Mit ihrer Klage beantragt die Europäische Kommission,

- festzustellen, dass Rumänien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 260 Abs. 1 AEUV verstoßen hat, dass es nicht alle Maßnahmen ergriffen hat, die erforderlich sind, um dem Urt. v. 18.10.2018, Kommission/Rumänien (C-301/17, im Folgenden: Urteil Kommission/Rumänien, EU:C:2018:846), nachzukommen,

- gegen Rumänien gemäß Art. 260 Abs. 2 AEUV wegen Verstoßes gegen die Verpflichtung, die sich aus dem Urteil Kommission/Rumänien ergebenden Maßnahmen zu ergreifen, ein Zwangsgeld in Höhe von 29 781,30 Euro für jeden Tag des Verzugs ab dem Tag der Verkündung des Urteils in der vorliegenden Rechtssache und bis zum Erlass aller sich aus dem Urteil Kommission/Rumänien ergebenden Maßnahmen zu verhängen,
- Rumänien gemäß Art. 260 Abs. 2 AEUV zur Zahlung eines Pauschalbetrags auf der Grundlage eines Tagessatzes von 3311,50 Euro, multipliziert mit der Zahl der Tage, die vom Tag nach der Verkündung des Urteils Kommission/Rumänien bis zu dem Tag verstrichen sein werden, an dem Rumänien alle sich aus diesem Urteil ergebenden Maßnahmen getroffen haben wird, oder, falls dies nicht eintritt, bis zum Tag der Verkündung des Urteils des Gerichtshofs in der vorliegenden Rechtssache, zu verurteilen, sofern der Mindestpauschalbetrag von 1 643 000 Euro überschritten wird, und
- Rumänien die Kosten aufzuerlegen.

## Rechtlicher Rahmen Richtlinie 1999/31/EG

...

## Beitrittsakte von 2005

...

## Urteil Kommission/Rumänien

[11] Mit dem Urteil Kommission/Rumänien hat der Gerichtshof entschieden, dass Rumänien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 14 Buchst. b in Verbindung mit Art. 13 der Richtlinie 1999/31 verstoßen hat, dass es in Bezug auf die 68 von der Klage der Kommission erfassten Abfalldeponien seiner Verpflichtung nicht nachgekommen ist, alle Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, damit Standorte, die keine Zulassung für den Weiterbetrieb nach Art. 8 dieser Richtlinie erhalten haben, gemäß Art. 7 Buchst. g und Art. 13 dieser Richtlinie so bald wie möglich stillgelegt werden.

## Vorverfahren und Verfahren vor dem Gerichtshof

[12] Nach der Verkündung des Urteils Kommission/Rumänien ersuchte die Kommission Rumänien mit Schreiben vom 25. 10. 2018 um Informationen über die von ihm zur Durchführung dieses Urteils getroffenen Maßnahmen.

[13] In seiner Antwort vom 14. 1. 2019 teilte Rumänien mit, dass nur 19 der 68 betroffenen Deponien stillgelegt worden seien.

[14] Mit Schreiben vom 1. 4. 2019 forderte die Kommission Rumänien auf, ihr einen Zeitplan für die Stilllegung der 49 verbleibenden Deponien und für die entsprechenden Nachweise vorzulegen.

[15] Mit Schreiben vom 28. 5. 2019 informierte Rumänien die Kommission über die Stilllegung einer weiteren Deponie. Mit Schreiben vom 9. 1. 2020 teilte Rumänien der Kommission mit, dass die Zahl der zu diesem Zeitpunkt nicht stillgelegten Deponien 48 betrage.

[16] Am 14. 5. 2020 richtete die Kommission ein Aufforderungsschreiben gemäß Art. 260 AEUV an Rumänien. Darin führte sie aus, dass Rumänien nicht alle sich aus dem Urteil Kommission/Rumänien ergebenden Maßnahmen getroffen habe, da 48 der 68 von diesem Urteil betroffenen Deponien noch nicht im Sinne der Richtlinie 1999/31 stillgelegt worden seien. Sie forderte Rumänien zudem auf, innerhalb einer Frist von vier Monaten ab Zugang dieses Schreibens Stellung zu nehmen. Diese Frist wurde später bis zum 30. 9. 2020 verlängert.

[17] Am 29. 9. 2020 antwortete Rumänien auf dieses Schreiben und berichtete über die Stilllegung einer weiteren Deponie. Des Weiteren übermittelte es der Kommission einen Zeitplan für die Erreichung der Übereinstimmung mit dieser Richtlinie, nach dem die Stilllegungsarbeiten für die meisten Deponien für gefährliche und nicht gefährliche Industrieabfälle im Dezember 2023 abgeschlossen werden sollten.

[18] Im Anschluss an ein bilaterales Treffen am 8. 2. 2021, bei dem es um diesen Zeitplan ging, wurde die Kommission über die Stilllegung von drei weiteren Deponien informiert.

[19] Mit Schreiben vom 20. 8. 2021 teilte Rumänien der Kommission mit, dass die verbleibenden 44 Deponien noch immer nicht stillgelegt worden seien. Des Weiteren hätten sich die diagnostischen Analysen für die Stilllegung verzögert, so dass der Zeitplan nicht eingehalten werde.

[20] Die Kommission war der Ansicht, dass Rumänien die sich aus dem Urteil Kommission/Rumänien ergebenden Maßnahmen in

Bezug auf diese 44 Deponien nicht getroffen habe und die in seinem eigenen Zeitplan für die Erreichung der Übereinstimmung festgelegten Fristen nicht wahren werde, so dass sie die vorliegende Klage erhoben hat.

[21] Mit Schreiben vom 14. 9. 2023 hat die Kommission dem Gerichtshof mitgeteilt, dass Rumänien zwischen der Erhebung der Klage und dem 14. 9. 2023 dem Urteil Kommission/Rumänien in Bezug auf 13 weitere Deponien nachgekommen sei.

## Zur Zulässigkeit der Klage Vorbringen der Parteien

[22] Rumänien macht geltend, dass die Klage unzulässig sei. Erstens habe die Kommission Rumänien keine angemessene Frist eingeräumt, um seinen Verpflichtungen aus Art. 14 der Richtlinie 1999/31 nachzukommen. Das Vorverfahren zu der vorliegenden Rechtssache sei mit der Covid-19-Pandemie zusammengefallen, die Rumänien zwar nicht daran gehindert habe, diesen Verpflichtungen nachzukommen, jedoch das Verfahren zur Erreichung der Übereinstimmung mit der Richtlinie verzögert habe.

[23] Zweitens beanstandet Rumänien, die Kommission habe gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung verstoßen, indem sie Rumänien eine Frist zur Erreichung der Übereinstimmung mit der Richtlinie gesetzt habe, die kürzer gewesen sei als die Frist, die anderen Mitgliedstaaten in vergleichbaren Situationen gewährt worden sei.

[24] ...

## Würdigung durch den Gerichtshof

[25] Zum Vorbringen Rumäniens, die Kommission habe ihm keine angemessene Frist eingeräumt, um seinen Verpflichtungen aus Art. 14 der Richtlinie 1999/31 nachzukommen, ist darauf hinzuweisen, dass das Vorverfahren nach ständiger Rechtsprechung dem betroffenen Mitgliedstaat Gelegenheit geben soll, seinen unionsrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen und sich gegen die Rügen der Kommission wirksam zu verteidigen. Dieses doppelte Ziel gebietet es der Kommission, den Mitgliedstaaten eine angemessene Frist einzuräumen, um auf das Aufforderungsschreiben zu antworten und einer mit Gründen versehenen Stellungnahme nachzukommen oder um gegebenenfalls ihre Verteidigung vorzubereiten. Bei der Beurteilung der Angemessenheit der festgesetzten Frist sind sämtliche Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen (Urteil Kommission/Rumänien, Rdnr. 32 und die dort angeführte Rechtsprechung).

[26] Die Mitgliedstaaten waren nach Art. 14 der Richtlinie 1999/31 verpflichtet, die in diesem Artikel genannten Maßnahmen so bald wie möglich und spätestens binnen acht Jahren nach dem in Art. 18 Abs. 1 der Richtlinie genannten Zeitpunkt zu ergreifen. Nach der letztgenannten Bestimmung mussten die Mitgliedstaaten die Richtlinie spätestens zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten in ihre jeweiligen Rechtsordnungen umsetzen. Da die Richtlinie 1999/31 gemäß ihrem Art. 19 am 16. 7. 1999 in Kraft getreten ist, lief die in ihrem Art. 14 bestimmte Frist folglich am 16. 7. 2009 ab (vgl. in diesem Sinne Urteil Kommission/Rumänien, Rdnr. 23 und 29).

[27] Folglich war Rumänien vorliegend zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kommission ihr Aufforderungsschreiben an Rumänien richtete, d. h. am 14. 5. 2020, bereits seit über zehn Jahren verpflichtet, seinen Verpflichtungen aus Art. 14 der Richtlinie 1999/31 nachzukommen, und Beklagter eines Vertragsverletzungsverfahrens, das in das am 18. 10. 2018 verkündete Urteil Kommission/Rumänien mündete. Des Weiteren gewährte die Kommission Rumänien mit der Verlängerung der Frist für die Beantwortung dieses Schreibens bis zum 30. 9. 2020 eine Frist von mehr als vier Monaten ab Zugang dieses Schreibens, um diesen Verpflichtungen nachzukommen und sich wirksam zu verteidigen. Ferner hat die Kommission die vorliegende Klage erst am 15. 2. 2022 erhoben, d. h. ein Jahr und neun Monate nach Übersendung dieses Schreibens.

[28] Unter diesen Umständen hat Rumänien nicht nachgewiesen, dass es nicht über eine angemessene Frist im Sinne der in Rdnr. 25 des vorliegenden Urteils angeführten Rechtsprechung verfügte. In diesem Kontext ist auch dem Vorbringen Rumäniens zu den Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf die Erfüllung dieser Verpflichtungen nicht zu folgen. Die Unzulänglichkeit der Maßnahmen, die seit dem 16. 7. 2009 hätten erlassen und umgesetzt werden müssen, kann nämlich nicht mit einer 2020 aufgetretenen Pandemie gerechtfertigt werden (vgl. entsprechend Urt. v. 29. 6. 2023, Kommission/Portugal [Grenzwerte – NO<sub>2</sub>], C-220/22, Rdnr. 101).

[29] Dem Vorbringen Rumäniens zufolge hat die Kommission gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung verstoßen, indem sie Ru-

mänien eine Frist zur Erreichung der Übereinstimmung mit der Richtlinie 1999/31 gesetzt habe, die kürzer gewesen sei als die Frist, die anderen Mitgliedstaaten in vergleichbaren Situationen gewährt worden sei. Hierzu ist auf die ständige Rechtsprechung hinzuweisen, wonach die Kommission bei der Entscheidung darüber, ob ein Einschreiten gegen einen Mitgliedstaat zweckmäßig ist, bei der Benennung der ihrer Ansicht nach verletzten Bestimmungen und bei der Wahl des Zeitpunkts für die Einleitung des Vertragsverletzungsverfahrens über ein Ermessen verfügt, wobei die Erwägungen, die für diese Wahl bestimmend sind, die Zulässigkeit der Klage nicht beeinflussen. So hat der Gerichtshof entschieden, dass es in Anbetracht dieses Beurteilungsspielraums für die Zulässigkeit der gegen einen Mitgliedstaat erhobenen Vertragsverletzungsklage ohne Bedeutung ist, dass gegen einen anderen Mitgliedstaat keine derartige Klage erhoben wurde (Urt. v. 2.4.2020, Kommission/Polen, Ungarn und Tschechische Republik [Vorübergehender Umsiedlungsmechanismus für internationalen Schutz beantragende Personen], C-715/17, C-718/17 und C-719/17, Rdnr. 75 und 76 sowie die dort angeführte Rechtsprechung).

[30] Vorliegend hat Rumänien nicht nachgewiesen, dass die Kommission die Grenzen des in der vorstehenden Randnummer des vorliegenden Urteils genannten Beurteilungsspielraums überschritten hat. Die Kommission hat sich zur Erhebung der vorliegenden Klage entschieden, als sich abzeichnete, dass Rumänien die Frist nicht einhalten würde, die in dem in Rdnr. 17 des vorliegenden Urteils genannten Zeitplan für die Erreichung der Übereinstimmung vorgesehen war, nämlich Dezember 2023 und damit mehr als fünf Jahre nach der Verkündung des Urteils Kommission/Rumänien.

[31] Das Vorgehen der Kommission beruhte somit auf dem neutralen und objektiven Kriterium des Fortdauerns der Rumänien zur Last gelegten Vertragsverletzung (vgl. entsprechend Urt. v. 2.4.2020, Kommission/Polen, Ungarn und Tschechische Republik [Vorübergehender Umsiedlungsmechanismus für internationalen Schutz beantragende Personen], C-715/17, C-718/17 und C-719/17, Rdnr. 81).

[32] Daher kann der Vortrag, dass anderen Mitgliedstaaten als Rumänien in ähnlichen Situationen zwischen dem Zeitpunkt des Aufforderungsschreibens und dem Zeitpunkt der Anrufung des Gerichtshofs ein längerer Zeitraum zur Verfügung gestanden habe, die Zulässigkeit der vorliegenden Klage nicht beeinträchtigen.

[33] Folglich ist die von der Kommission erhobene Klage zulässig.

### Zur Vertragsverletzung Vorbringen der Parteien

[34] Im Hinblick auf den Tenor des Urteils Kommission/Rumänien macht die Kommission geltend, dass Rumänien nach Art. 260 Abs. 1 AEUV verpflichtet gewesen sei, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit die 68 Deponien, die Gegenstand dieses Urteils seien, so bald wie möglich stillgelegt würden.

[35] Rumänien räumt ein, dass es bei Ablauf der im Aufforderungsschreiben gesetzten und später bis 30.9.2020 verlängerten Frist nicht alle Maßnahmen ergriffen gehabt habe, die erforderlich gewesen seien, um dem Urteil in Bezug auf die Stilllegung der betreffenden 47 Deponien nachzukommen.

### Würdigung durch den Gerichtshof

[36] Hat ein Mitgliedstaat die Maßnahmen, die sich aus dem Urteil des Gerichtshofs ergeben, nach Auffassung der Kommission nicht getroffen, so kann die Kommission gemäß Art. 260 Abs. 2 AEUV den Gerichtshof anrufen, nachdem sie diesem Mitgliedstaat zuvor Gelegenheit zur Äußerung gegeben hat. Hierbei benennt sie die Höhe des von dem betreffenden Mitgliedstaat zu zahlenden Pauschalbetrags oder Zwangsgelds, die sie den Umständen nach für angemessen hält.

[37] Insoweit ist als maßgebender Zeitpunkt für die Beurteilung des Vorliegens einer Vertragsverletzung nach Art. 260 Abs. 2 AEUV auf den des Ablaufs der Frist abzustellen, die in dem nach dieser Bestimmung versandten Aufforderungsschreiben gesetzt wurde (vgl. in diesem Sinne Urt. v. 12.11.2020, Kommission/Belgien [Einkünfte aus ausländischen Immobilien], C-842/19, Rdnr. 12, und vom 20.1.2022, Kommission/Griechenland [Rückforderung von staatlichen Beihilfen – Ferronickel], C-51/20, Rdnr. 61 und die dort angeführte Rechtsprechung).

[38] Wie Rumänien in seiner Klagebeantwortung und in seiner Gegenerwidmung eingeklärt hat, steht vorlie-

gend fest, dass es bei Ablauf der im Aufforderungsschreiben gesetzten und später bis 30.9.2020 verlängerten Frist nicht alle Maßnahmen ergriffen hatte, die erforderlich waren, um dem Urteil Kommission/Rumänien in Bezug auf die Stilllegung von 47 der 68 Deponien, die Gegenstand dieses Urteils waren, nachzukommen.

[39] Unter diesen Umständen ist festzustellen, dass Rumänien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 260 Abs. 1 AEUV verstoßen hat, dass es nicht die Maßnahmen getroffen hat, die sich aus dem Urteil Kommission/Rumänien ergeben.

### Zu den finanziellen Sanktionen Zum Zwangsgeld Vorbringen der Parteien

[40] Die Kommission trägt vor, dass die Rumänien vorgeworfene Vertragsverletzung zum Zeitpunkt der Prüfung des Sachverhalts durch den Gerichtshof andauere, und schlägt vor, die Nichtdurchführung des Urteils Kommission/Rumänien mit der Verhängung eines Zwangsgelds gegen Rumänien zu ahnden. Hierbei stützt sie sich u. a. auf ihre Mitteilung SEK(2005) 1658 vom 12.12.2005 mit dem Titel „Anwendung von [Art. 260 AEUV]“ (im Folgenden: Mitteilung von 2005) und ihre Mitteilung mit dem Titel „Anpassung der Berechnung der von der Kommission im Rahmen von Vertragsverletzungsverfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union vorgeschlagenen Pauschalbeträge und Zwangsgelder nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs“ (ABl. 2021, C 129, S. 1). Nach der in der Mitteilung von 2005 festgelegten Formel entspreche der Tagessatz für das Zwangsgeld dem einheitlichen Grundbetrag, multipliziert mit einem Schwerekoeffizienten, einem Dauerkoeffizienten und einem Faktor „n“, der u. a. die Zahlungsfähigkeit des betreffenden Mitgliedstaats berücksichtigt.

[41] Zum Schwerekoeffizienten führt die Kommission aus, dass zwar jeder Verstoß, der sich daraus ergebe, dass einem Urteil des Gerichtshofs nicht nachgekommen werde, an sich eine gewisse Schwere aufweise, doch der Verstoß gegen die Verpflichtung, Abfälle ohne Gefährdung der menschlichen Gesundheit und ohne Schädigung der Umwelt zu beseitigen, besonders schwer wiege. Zu der Frage, ob mildernde oder erschwerende Umstände vorliegen, weist die Kommission zum einen darauf hin, dass die Kooperation Rumäniens im Rahmen des Verfahrens nach Art. 260 AEUV sowie die Fortschritte, die Rumänien bei der Verringerung der Zahl der stillzulegenden Deponien und beim Erlass interner Regelungen zur Erleichterung der Enteignung von diesen Deponien erzielt habe, mildernde Umstände darstellen könnten. Zum anderen stelle es einen erschwerenden Umstand dar, dass Rumänien seit dem 16.7.2009 den Anforderungen der Richtlinie 1999/31 nicht nachkomme. Die Kommission schlägt somit vor, auf der von 1 bis 20 reichenden Skala, die in der Mitteilung von 2005 genannt sei, einen Schwerekoeffizienten von 5 anzuwenden.

[42] Die Kommission regt an, den Dauerkoeffizienten auf den in der Mitteilung von 2005 vorgesehenen höchsten Wert, d. h. – auf einer Skala von 1 bis 3 – auf 3 festzusetzen, da von der Verkündung des Urteils Kommission/Rumänien bis zur Entscheidung der Kommission, den Gerichtshof anzurufen, mehr als 36 Monate vergangen seien.

[43] Was schließlich den Faktor „n“ angehe, nehme die Kommission zwar die Feststellungen aus dem Urt. v. 20.1.2022, Kommission/Griechenland (Rückforderung von staatlichen Beihilfen – Ferronickel) (C-51/20), zur Kenntnis, aus dem sich ergebe, dass das Bruttoinlandsprodukt (BIP) des betreffenden Mitgliedstaats den vorrangigen Faktor darstelle, wohingegen es nicht unerlässlich sei, dessen institutionelles Gewicht zu berücksichtigen. Dennoch stütze sie ihren Antrag auf die Gesichtspunkte, die in den in Rdnr. 40 des vorliegenden Urteils genannten Mitteilungen dargelegt seien und die im Anschluss an das Urt. v. 20.1.2022, Kommission/Griechenland (Rückforderung von staatlichen Beihilfen – Ferronickel) (C-51/20), noch nicht angepasst worden seien. In diesem Kontext schlägt die Kommission vor, den Faktor „n“ für Rumänien auf 0,74 festzusetzen.

[44] Nach Ansicht der Kommission beläuft sich der einheitliche Grundbetrag auf 2683 Euro, so dass die Höhe des Zwangsgelds 29781,30 Euro pro Tag betragen müsste. Um eine schrittweise Verringerung dieses Betrags entsprechend den von Rumänien bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen erzielten Fortschritten zu gewährleisten, schlägt die Kommission vor, degressive Zwangsgelder festzusetzen, indem dieser Betrag durch die in der Klageschrift genannte Zahl der Deponien, nämlich 44, geteilt werde, so dass der so ermit-

telte Betrag in Höhe von 676,85 Euro pro Tag für jede Deponie, für die Rumänien die Maßnahmen erlassen haben werde, die erforderlich seien, um dem Urteil Kommission/Rumänien nachzukommen, von dem Betrag des Tagessatzes für das Zwangsgeld abgezogen werde.

[45] Rumänien beantragt, den Antrag der Kommission auf Verhängung eines Zwangsgelds zurückzuweisen oder, hilfsweise, das Zwangsgeld unter Berücksichtigung der Fortschritte herabzusetzen, die Rumänien in seinem Prozess zur Erreichung der Übereinstimmung mit der Richtlinie 1999/31 erzielt habe.

[46] In Bezug auf den Schwerekoeffizienten macht Rumänien geltend, dass nicht jeder Verstoß gegen die Richtlinie 1999/31 besonders schwerwiegend sei und insoweit die Fortschritte bei der Stilllegung der betreffenden Deponien zu berücksichtigen seien.

[47] Neben den von der Kommission festgestellten mildernden Umständen sei die Tatsache, dass Rumänien noch nie wegen der Nichtdurchführung eines Urteils des Gerichtshofs verurteilt worden sei, ebenfalls ein mildernder Umstand. Des Weiteren könne die Dauer des Verstoßes nicht als erschwerender Umstand berücksichtigt werden.

[48] In Bezug auf den Dauerkoeffizienten macht Rumänien u. a. geltend, dass sich die Kommission, indem sie auf den Zeitpunkt abstelle, zu dem sie die Anrufung des Gerichtshofs beschlossen habe, auf einen Gesichtspunkt stütze, der nicht vom Willen des betreffenden Mitgliedstaats abhängt, sondern von der Methode und der Arbeitsbelastung ihrer eigenen Dienststellen.

[49] Was schließlich den Faktor „n“ angehe, stehe die Bezugnahme auf das institutionelle Gewicht des betreffenden Mitgliedstaats nicht im Einklang mit der in Rdnr. 43 des vorliegenden Urteils angeführten Rechtsprechung. Rumänien ersucht den Gerichtshof ferner, die Entwicklung seines BIP im Zeitraum von 2020 bis 2022 zu berücksichtigen.

### Würdigung durch den Gerichtshof

[50] Zunächst ist festzustellen, dass das Verfahren nach Art. 260 Abs. 2 AEUV einen säumigen Mitgliedstaat veranlassen soll, ein Vertragsverletzungsurteil durchzuführen, und folglich die wirksame Anwendung des Unionsrechts gewährleisten soll; die in dieser Bestimmung vorgesehene Maßnahmen – das Zwangsgeld und der Pauschalbetrag – dienen beide diesem Zweck (Urt. v. 20.1.2022, Kommission/Griechenland [Rückforderung von staatlichen Beihilfen – Ferronickel], C-51/20, Rdnr. 85 und die dort angeführte Rechtsprechung).

[51] Ferner ist es Sache des Gerichtshofs, in jeder Rechtsache und anhand der Umstände des Einzelfalls, mit dem er befasst ist, sowie nach Maßgabe des ihm erforderlich erscheinenden Grades an Überzeugungs- und Abschreckungswirkung die angemessenen finanziellen Sanktionen zu bestimmen, um insbesondere die Wiederholung ähnlicher Verstöße gegen das Unionsrecht zu verhindern (Urt. v. 20.1.2022, Kommission/Griechenland [Rückforderung von staatlichen Beihilfen – Ferronickel], C-51/20, Rdnr. 86 und die dort angeführte Rechtsprechung).

[52] Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs ist die Verhängung eines Zwangsgelds grundsätzlich nur insoweit gerechtfertigt, als die Vertragsverletzung, die sich aus der Nichtdurchführung eines früheren Urteils ergibt, bis zur Prüfung des Sachverhalts durch den Gerichtshof andauert (Urt. v. 20.1.2022, Kommission/Griechenland [Rückforderung von staatlichen Beihilfen – Ferronickel], C-51/20, Rdnr. 87 und die dort angeführte Rechtsprechung).

[53] Um feststellen zu können, ob die dem Beklagten vorgeworfene Vertragsverletzung bis zur Prüfung des Sachverhalts durch den Gerichtshof andauert hat, sind die Maßnahmen zu beurteilen, die nach den Angaben des Beklagten nach Ablauf der im Aufforderungsschreiben gesetzten Frist ergriffen wurden (Urt. v. 20.1.2022, Kommission/Griechenland [Rückforderung von staatlichen Beihilfen – Ferronickel], C-51/20, Rdnr. 88 und die dort angeführte Rechtsprechung).

[54] Vorliegend steht fest, dass Rumänien in Anbetracht der in Rdnr. 21 des vorliegenden Urteils genannten Umstände das Urteil Kommission/Rumänien in Bezug auf 31

Deponien noch immer nicht durchgeführt hat, so dass die Rumänien vorgeworfene Vertragsverletzung bis zur Prüfung des Sachverhalts durch den Gerichtshof andauert hat.

[55] Unter diesen Umständen ist die Verurteilung Rumäniens zur Zahlung eines Zwangsgelds ein angemessenes finanzielles Mittel, um diesen Mitgliedstaat zu veranlassen, die Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die festgestellte Vertragsverletzung zu beenden und die vollständige Durchführung des Urteils Kommission/Rumänien zu gewährleisten (vgl. entsprechend Urt. v. 20.1.2022, Kommission/Griechenland [Rückforderung von staatlichen Beihilfen – Ferronickel], C-51/20, Rdnr. 92).

[56] Insoweit ist nach ständiger Rechtsprechung das Zwangsgeld nach Maßgabe des Überzeugungsdrucks festzusetzen, der erforderlich ist, damit der betroffene Mitgliedstaat sein Verhalten ändert und das gerügte Verhalten beendet (vgl. in diesem Sinne Urt. v. 20.1.2022, Kommission/Griechenland [Rückforderung von staatlichen Beihilfen – Ferronickel], C-51/20, Rdnr. 93 und die dort angeführte Rechtsprechung).

[57] Bei der Ausübung seines Ermessens auf diesem Gebiet hat der Gerichtshof das Zwangsgeld so festzusetzen, dass es zum einen den Umständen angepasst ist und zum anderen in einem angemessenen Verhältnis zur festgestellten Vertragsverletzung und zur Zahlungsfähigkeit des betreffenden Mitgliedstaats steht (Urt. v. 20.1.2022, Kommission/Griechenland [Rückforderung von staatlichen Beihilfen – Ferronickel], C-51/20, Rdnr. 94 und die dort angeführte Rechtsprechung).

[58] Die Vorschläge der Kommission zur Höhe des Zwangsgelds können den Gerichtshof nicht binden und stellen lediglich einen nützlichen Bezugspunkt dar. Dem Gerichtshof muss es freistehen, das verhängte Zwangsgeld in der Höhe und in der Form festzusetzen, die er für angemessen hält, um den betroffenen Mitgliedstaat dazu zu bringen, die Nichterfüllung der sich aus Unionsrecht ergebenden Verpflichtungen zu beenden (Urt. v. 12.11.2020, Kommission/Belgien [Einkünfte aus ausländischen Immobilien], C-842/19, Rdnr. 64 und die dort angeführte Rechtsprechung).

[59] Bei der Festsetzung der Höhe des Zwangsgelds sind zur Gewährleistung des Charakters des Zwangsgelds als Druckmittel im Hinblick auf eine einheitliche und wirksame Anwendung des Unionsrechts grundsätzlich die Schwere des Verstoßes, seine Dauer und die Zahlungsfähigkeit des betreffenden Mitgliedstaats als Grundkriterien heranzuziehen. Bei der Anwendung dieser Kriterien ist insbesondere zu berücksichtigen, welche Folgen die Nichtdurchführung für die privaten und die öffentlichen Interessen hat und wie dringend es ist, dass der betreffende Mitgliedstaat seinen Verpflichtungen nachkommt (Urt. v. 12.11.2020, Kommission/Belgien [Einkünfte aus ausländischen Immobilien], C-842/19, Rdnr. 65, und vom 20.1.2022, Kommission/Griechenland [Rückforderung von staatlichen Beihilfen – Ferronickel], C-51/20, Rdnr. 96 und die dort angeführte Rechtsprechung).

[60] Zur Schwere des Verstoßes ist festzustellen, dass die Richtlinie 1999/31 nach ihrem Art. 1 Abs. 1 u. a. bezweckt, dass negative Auswirkungen der Ablagerung von Abfällen auf die Umwelt sowie alle damit verbundenen Risiken für die menschliche Gesundheit weitestmöglich vermieden oder vermindert werden.

[61] Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs wiegen ein Verstoß und insbesondere die Nichtdurchführung eines Urteils des Gerichtshofs besonders schwer, wenn sie der Umwelt Schaden zufügen und die menschliche Gesundheit in Gefahr bringen können (vgl. in diesem Sinne Urt. v. 9.12.2008, Kommission/Frankreich, C-121/07, Rdnr. 77, und vom 22.2.2018, Kommission/Griechenland, C-328/16, Rdnr. 93 und die dort angeführte Rechtsprechung).

[62] Wie sich aus den dem Gerichtshof vorgelegten Akten ergibt, führt vorliegend die unvollständige Durchführung des Urteils Kommission/Rumänien zu einem erheblichen Risiko der Verschmutzung und zu schwerwiegenden Folgen für die menschliche Gesundheit, u. a. durch die Freisetzung schädlicher chemischer Stoffe in den Boden, die Luft und das Wasser. Dies gilt insbesondere für noch nicht stillgelegte Deponien für gefährliche Industrieabfälle.

[63] Insoweit sind zwar die Kooperation Rumäniens im Rahmen des Verfahrens nach Art. 260 AEUV sowie die Fortschritte, die Rumänien bei der Verringerung der Zahl der stillzulegenden Deponien und beim Erlass innerer Regelungen zur Erleichterung der Enteignung von stillzulegenden Deponien erzielt hat, als mildernde Umstände zu berücksichtigen. Ebenso als mildernder Umstand zu berücksichtigen ist, dass Rumänien zuvor noch nie verurteilt hat, ein nach Art. 258 AEUV ergangenes Urteil des Gerichtshofs durchzuführen (vgl. entsprechend Ur. v. 30. 5. 2013, Kommission/Schweden, C-270/11, Rdnr. 55).

[64] Als erschwerender Umstand ist jedoch auch zu berücksichtigen, dass Rumänien bis Dezember 2023, d. h. mehr als 14 Jahre nach Ablauf der in Rdnr. 26 des vorliegenden Urteils genannten Frist, nicht geplant hat, die sich aus der Richtlinie 1999/31 ergebenden Anforderungen vollständig zu erfüllen, so dass die Nichterfüllung dieser Anforderungen von besonders langer Dauer ist (vgl. entsprechend Ur. v. 22. 6. 2016, Kommission/Portugal, C-557/14, Rdnr. 74).

[65] Hinsichtlich der Dauer des Verstoßes ist auf den Zeitraum zwischen der Verkündung des Urteils, mit dem die erste Vertragsverletzung festgestellt wird, und dem Zeitpunkt, zu dem der Gerichtshof den Sachverhalt würdigt, abzustellen (vgl. in diesem Sinne Ur. v. 12. 11. 2020, Kommission/Belgien [Einkünfte aus ausländischen Immobilien], C-842/19, Rdnr. 56, und vom 20. 1. 2022, Kommission/Griechenland [Rückforderung von staatlichen Beihilfen – Ferronickel], C-51/20, Rdnr. 105 und die dort angeführte Rechtsprechung).

[66] Vorliegend steht fest, dass die Vertragsverletzung mehr als vier Jahre nach der Verkündung des Urteils Kommission/Rumänien fortbesteht; dies stellt eine erhebliche Dauer dar (vgl. entsprechend Ur. v. 20. 1. 2022, Kommission/Griechenland [Rückforderung von staatlichen Beihilfen – Ferronickel], C-51/20, Rdnr. 106).

[67] Obwohl Art. 260 Abs. 1 AEUV die Frist, innerhalb deren die Durchführung eines Urteils erfolgen muss, nicht präzisiert, verlangt nämlich nach ständiger Rechtsprechung das Interesse an einer sofortigen und einheitlichen Anwendung des Unionsrechts, dass diese Durchführung sofort in Angriff genommen werden und innerhalb kürzestmöglicher Frist abgeschlossen sein muss (Ur. v. 12. 11. 2019, Kommission/Irland [Windfarm Derrybrien], C-261/18, Rdnr. 123 und die dort angeführte Rechtsprechung).

[68] Insoweit genügt zum Vorbringen Rumäniens, die Dauer des von der Kommission gerügten Verstoßes hänge von der Methode oder der Arbeitsbelastung ihrer eigenen Dienststellen ab, die Feststellung, dass diese Dauer allein dem Verhalten des betreffenden Mitgliedstaats zuzurechnen ist, der das betreffende Urteil nicht vollständig umgesetzt hat, so dass diesem Vorbringen nicht zu folgen ist.

[69] Hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des betreffenden Mitgliedstaats ist auf dessen BIP als vorrangigen Faktor abzustellen, ohne sein institutionelles Gewicht zu berücksichtigen. Hierbei ist auch die jüngste Entwicklung des BIP dieses Mitgliedstaats zu berücksichtigen, wie sie sich zum Zeitpunkt der Prüfung des Sachverhalts durch den Gerichtshof darstellt (vgl. in diesem Sinne Ur. v. 20. 1. 2022, Kommission/Griechenland [Rückforderung von staatlichen Beihilfen – Ferronickel], C-51/20, Rdnr. 107 und 116).

[70] Was schließlich die Periodizität des Zwangsgelds betrifft, hält es der Gerichtshof im Einklang mit dem Vor-

schlag der Kommission für angemessen, einen Betrag für jede Deponie und für jeden Tag des Verzugs festzusetzen, damit die Fortschritte Rumäniens bei der Stilllegung der betreffenden Deponien berücksichtigt werden können.

[71] Nach alledem und angesichts des dem Gerichtshof durch Art. 260 Abs. 2 AEUV eingeräumten Ermessens ist Rumänien zu verurteilen, an die Kommission ein Zwangsgeld in Höhe von 600 Euro für jede Deponie und für jeden Tag zu zahlen, um den sich die Durchführung der Maßnahmen verzögert, die erforderlich sind, um dem Urteil Kommission/Rumänien nachzukommen, beginnend mit dem Tag der Verkündung des vorliegenden Urteils und bis zum Tag der vollständigen Durchführung des Urteils Kommission/Rumänien.

### **Zum Pauschalbetrag Vorbringen der Parteien**

[72] Wenn ein Mitgliedstaat längere Zeit einem Urteil des Gerichtshofs nicht nachkommt, ist dies nach Auffassung der Kommission an sich bereits ein schwerer Verstoß gegen das Legalitätsprinzip und die Rechtssicherheit in einer Rechtsgemeinschaft.

[73] Vorliegend sei, wie die Kommission vorbringt, die Verurteilung Rumäniens zur Zahlung eines Pauschalbetrags durch die Gefahr gerechtfertigt, die die betreffenden Deponien für die Umwelt und die menschliche Gesundheit darstellten, sowie durch die Notwendigkeit, die Wiederholung ähnlicher Verstöße gegen das Unionsrecht wirksam zu verhindern.

[74] Hinsichtlich der Höhe des Pauschalbetrags schlägt die Kommission vor, auf den einheitlichen Grundbetrag von 895 Euro, der in den in Rdnr. 40 des vorliegenden Urteils genannten Mitteilungen vorgesehen sei, denselben Schwerekoeffizienten und denselben Faktor „n“ wie für die Berechnung des Zwangsgelds anzuwenden und der Dauer des Verstoßes dadurch Rechnung zu tragen, dass ein Tagessatz festgelegt werde, der mit der Zahl der Tage, an denen die Vertragsverletzung fortbestehe, multipliziert werde.

[75] Die Kommission beantragt somit, Rumänien zur Zahlung eines täglichen Pauschalbetrags von 3311,50 Euro zu verurteilen, multipliziert mit der Zahl der Tage, die vom Tag nach der Verkündung des Urteils Kommission/Rumänien bis zu dem Zeitpunkt verstrichen sein werden, an dem Rumänien die sich aus diesem Urteil ergebenden Maßnahmen getroffen haben wird, oder, falls dies nicht eintritt, bis zum Tag der Verkündung des Urteils des Gerichtshofs in der vorliegenden Rechtssache, sofern ein Mindestpauschalbetrag von 1 643 000 Euro überschritten wird. Die Festsetzung eines Mindestpauschalbetrags sei durch die Notwendigkeit gerechtfertigt, jede fortdauernde Missachtung eines Urteils des Gerichtshofs mit einer echten und abschreckenden Sanktion zu ahnden.

[76] Rumänien ist im Wesentlichen aus den gleichen Gründen wie denen, die es in Bezug auf den Antrag auf Festsetzung eines Zwangsgelds angeführt hat, der Ansicht, dass die Höhe des von der Kommission beantragten Pauschalbetrags herabzusetzen sei. Zudem sei der Antrag auf Festsetzung eines Mindestpauschalbetrags zurückzuweisen, da dieser Betrag den Besonderheiten des geahndeten Verstoßes nicht Rechnung trage.

### **Würdigung durch den Gerichtshof**

[77] Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass der Gerichtshof in Ausübung seines Ermessens auf dem betreffenden Gebiet kumulativ ein Zwangsgeld und einen Pauschalbetrag verhängen darf (Ur. v. 20. 1. 2022, Kommission/Griechenland [Rückforderung von staatlichen Beihilfen – Ferronickel], C-51/20, Rdnr. 128 und die dort angeführte Rechtsprechung).

[78] Die Verurteilung zur Zahlung eines Pauschalbetrags und die gegebenenfalls erfolgende Festsetzung seiner Höhe muss in jedem Einzelfall von der Gesamtheit der maßgeblichen Elemente abhängig gemacht werden, die sich sowohl auf die Merkmale der festgestellten Vertragsverletzung als auch auf die Haltung beziehen, die der Mitgliedstaat eingenommen hat, der von dem auf der Grundlage von Art. 260 AEUV eingeleiteten Verfahren betroffen ist. Insoweit gewährt diese Bestimmung dem Gerichtshof ein weites Ermessen bei der Entscheidung darüber, ob es einen Grund für die Verhängung einer derartigen Sanktion

gibt, und gegebenenfalls bei der Bemessung ihrer Höhe (Urt. v. 20.1.2022, Kommission/Griechenland [Rückforderung von staatlichen Beihilfen – Ferronickel], C-51/20, Rdnr. 129 und die dort angeführte Rechtsprechung).

[79] Vorliegend rechtfertigen, wie die Kommission ausgeführt hat, die Gesichtspunkte, aus denen sich die mit dem vorliegenden Urteil festgestellte Vertragsverletzung ergibt, in Anbetracht dessen, dass sie eine Gefahr für die Umwelt und die menschliche Gesundheit darstellen, und im Hinblick auf die Notwendigkeit, künftige ähnliche Verstöße gegen das Unionsrecht wirksam zu vermeiden, den Erlass einer abschreckenden Maßnahme wie die Verurteilung zur Zahlung eines Pauschalbetrags (vgl. entsprechend Urt. v. 4.7.2018, Kommission/Slowakei, C-626/16, Rdnr. 99).

[80] Unter diesen Umständen ist es Sache des Gerichtshofs, in Ausübung seines Ermessens diesen Pauschalbetrag so festzusetzen, dass er zum einen den Umständen angepasst ist und zum anderen in angemessenem Verhältnis zu dem begangenen Verstoß steht (Urt. v. 20.1.2022, Kommission/Griechenland [Rückforderung von staatlichen Beihilfen – Ferronickel], C-51/20, Rdnr. 131 und die dort angeführte Rechtsprechung).

[81] Die zu berücksichtigenden Umstände gehen u. a. aus den in den Rdnr. 59 bis 69 des vorliegenden Urteils dargelegten Erwägungen zur Schwere und Dauer des Verstoßes sowie zur Zahlungsfähigkeit des betroffenen Mitgliedstaats hervor (vgl. entsprechend Urt. v. 20.1.2022, Kommission/Griechenland [Rückforderung von staatlichen Beihilfen – Ferronickel], C-51/20, Rdnr. 133 und die dort angeführte Rechtsprechung).

[82] Nach alledem erachtet der Gerichtshof die Verhängung eines Pauschalbetrags in Höhe von 1 500 000 Euro für angemessen.

[83] Folglich ist Rumänien zu verurteilen, an die Kommission einen Pauschalbetrag von 1 500 000 Euro zu zahlen.

#### Kosten

...

### Vereinbarkeit des § 13b BauGB mit Unionsrecht

Richtlinie 2001/42/EG Art. 1, Art. 3 Abs. 1 bis 5; BauGB § 2 Abs. 4, § 2a, § 13 Abs. 3, § 13a Abs. 2, §§ 13b, 214 Abs. 1, § 215 Abs. 1

**§ 13b BauGB ist mit Art. 3 Abs. 1 und 5 der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie) unvereinbar.**

*BVerwG, Urteil vom 18.7.2023 – 4 CN 3.22 –*

Der Antragsteller, eine gemäß § 3 UmwRG anerkannte Umweltvereinigung, wendet sich im Wege der Normenkontrolle gegen den Bebauungsplan Oberer Kittel/Wüstes Stück der Antragsgegnerin.

Der ursprünglich am 27.2.2019 beschlossene und am 22.11.2019 bekanntgemachte, aufgrund zweier ergänzender Verfahren mit Beschlüssen vom 16.12.2020 und vom 16.3.2022 geänderte, Bebauungsplan überplant ein ca. 3 Hektar großes Gebiet am südwestlichen Ortsrand der Antragsgegnerin; er setzt ein allgemeines Wohngebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,4 fest. Im Nordosten grenzt das Bebauungsplangebiet auf einer Länge von ca. 260 m unmittelbar an ein Wohngebiet an. Im Nordwesten wird der Geltungsbereich durch die Panoramastraße begrenzt. Auf der gegenüberliegenden Seite dieser Straße befindet sich ein Waldgebiet. Im Südwesten verläuft die Grenze des Plangebiets entlang der K 4161. Der Bebauungsplan wurde nicht im Regelverfahren, sondern im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB ohne Umweltprüfung erlassen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat den Normenkontrollantrag als unbegründet abgewiesen: § 13b BauGB sei unionsrechtskonform, die Voraussetzungen des § 13b Satz 1 BauGB seien hier gegeben und Ausschlussgründe gemäß § 13b Satz 1 i. V. m. § 13a Abs. 1 Satz 4 und 5 BauGB lägen nicht vor. Das Aufstellungsverfahren sei ordnungsgemäß durchgeführt worden und der Bebauungsplan, jedenfalls in seiner letzten Fassung, auch materiell-rechtlich nicht zu beanstanden.

Mit seiner Revision rügt der Antragsteller, dass § 13b BauGB unionsrechtswidrig sei und nicht habe angewendet werden dürfen. Der Verzicht auf eine Umweltprüfung und einen Umweltbericht sei folglich verfahrensfehlerhaft. Der Fehler führe zur Unwirksamkeit des Bebauungsplans.

#### Aus den Gründen:

[7] Die Revision ist begründet. Das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs verstößt gegen revisibles Recht (§ 137 Abs. 1 VwGO). Der Bebauungsplan Oberer Kittel/Wüstes Stück ..., ist unwirksam. Er leidet an Verfahrensfehlern, die nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB beachtlich sind und zu seiner Unwirksamkeit führen (§ 144 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 VwGO).

[8] 1. Der Bebauungsplan durfte nicht ohne Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) und Umweltbericht (§ 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB) erlassen werden. Die Vorschriften über das beschleunigte Verfahren nach § 13b Satz 1 i. V. m. § 13a BauGB tragen dieses Vorgehen nicht. § 13b BauGB ist unionsrechtswidrig und deswegen nicht anwendbar, weil er die Überplanung von Außenbereichsflächen auf der Grundlage einer unzulässigen Typisierung ohne Umweltprüfung zulässt.

[9] Nach § 13b Satz 1 BauGB, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Mobilisierung von Bauland (Baulandmobilisierungsgesetz) vom 14.6.2021 (BGBl. I S. 1802) gilt § 13a BauGB bis zum Ablauf des 31.12.2022 entsprechend für Bebauungspläne mit einer Grundfläche im Sinne des § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB von weniger als 10 000 Quadratmetern, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen. Durch den Verweis auf § 13a BauGB kann das nach dieser Vorschrift auf Flächen im Siedlungsbereich beschränkte beschleunigte Verfahren (vgl. BVerwG, Urt. v. 4.11.2015 – 4 CN 9.14, BVerwGE 153, 174 Rdnr. 22 ff. und zuletzt vom 25.4.2023 – 4 CN 5.21, juris Rdnr. 15 ff., m. w. N.) für die Überplanung von bestimmten Außenbereichsflächen nutzbar gemacht werden. Damit ist u. a. eine Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) nicht erforderlich (§ 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB), womit auch die Pflicht zur Erstellung eines Umweltberichts entfällt.

[10] Diese Regelung wird den Anforderungen der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.6.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. L 197 S. 30) – SUP-Richtlinie – nicht gerecht.

[11] a) Die SUP-Richtlinie verfolgt gemäß Art. 1 das Ziel, im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umweltbewertungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden. Zu diesem Zweck bestimmt Art. 3 Abs. 1 SUP-Richtlinie, dass die unter Art. 3 Abs. 2 bis 4 SUP-Richtlinie fallenden Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, einer Umweltprüfung nach Art. 4 bis 9 SUP-Richtlinie unterzogen werden. Während Art. 3 Abs. 2 SUP-Richtlinie Pläne und Programme zum einen anhand der UVP-Pflichtigkeit der damit ermöglichten Projekte (Art. 3 Abs. 2 Buchst. a SUP-Richtlinie) und zum anderen anhand der Erforderlichkeit einer Prüfung nach Maßgabe der FFH-Richtlinie (Art. 3 Abs. 2 Buchst. b SUP-Richtlinie) bezeichnet,